

## Richtlinien der Stadt Höxter für die Verwendung der Haushaltsmittel (Ortschaftsmittel) zur Umsetzung von auf die Ortsausschüsse übertragenen Aufgaben

### Präambel

Die aktuellen Richtlinien aus dem Jahr 2016 sehen vornehmlich eine Mittelverwendung für die Verbesserung und Erneuerung vorhandener dörflicher Infrastruktur und städtischer Gebäude vor. Es geht im Wesentlichen um bauliche Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel der Neukonzeptionierung der sog. Ortschaftsmittel der Stadt Höxter ist es, die 12 Ortschaften mit ihren Ortsausschüssen zu stärken, d.h. die Eigenverantwortlichkeit der Mittelverwendung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu erhöhen, eine größere Flexibilität bei der Finanzierung von ortsbezogenen Vorhaben/Maßnahmen zu gewähren und zugleich den rechtlichen Rahmen der Mittelverwendung festzulegen.

Gemäß § 39 Abs. 3 GO NRW kann der Rat allgemeine Richtlinien erlassen, die bei der Wahrnehmung der den Ortsausschüssen zugewiesenen Aufgaben zu beachten sind. Der Rat stellt zugleich im Rahmen der Haushaltsplanung die erforderlichen Haushaltsmittel hierfür bereit; wobei ein Anspruch auf die Bereitstellung von diesen „freiwilligen Haushaltsmitteln“ in bestimmter Höhe nicht damit verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Kreisstadt Höxter in seiner Sitzung am 23.03.2022 die folgende Neufassung der Richtlinien für die Verwendung der Haushaltsmittel (Ortschaftsmittel) zur Umsetzung von auf die Ortsausschüsse übertragenen Aufgaben beschlossen:

### 1. Geltungsbereich und Ziele

- a) Die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung stehenden Ortschaftsmittel dürfen nur für die nach den jeweils gültigen Rahmenrichtlinien (sog. Aufgabenkatalog) den Ortsausschüssen zugewiesenen **ortsbezogenen Aufgaben** eingesetzt werden. Die Mittelbereitstellung soll vordringlich der Stärkung der Ortschaftsinitiative dienen.
- b) Diese Richtlinie soll ein einheitliches Vorgehen bei der Mittelgewährung und –verwendung gewährleisten und einen möglichst zielgerichteten und wirkungsvollen Einsatz der jeweils verfügbaren Ortschaftsmittel unterstützen. **Dabei sind insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Grundsatz des verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgangs mit öffentlichen Steuergeldern und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.**
- c) Die Ortschaften/Ortsausschüsse dürfen die vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel nur für Vorhaben/Maßnahmen verwenden, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht und für deren Umsetzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Ortschaftsmittel dürfen nicht für Vorhaben/Maßnahmen eingesetzt werden, die die einheitliche Entwicklung der gesamten Stadt Höxter beeinträchtigen.

- d) Werden Ortschaftsmittel zur Finanzierung von beweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt, ist regelmäßig sicherzustellen, dass diese in das Eigentum der Stadt Höxter übergehen und entsprechend inventarisiert werden.

Vor diesem Hintergrund können die Ortschaftsmittel insbesondere für folgende Vorhaben/Maßnahmen eingesetzt werden:

- Verbesserung und Erneuerung vorhandener dörflicher Infrastruktur und städtischer bzw. der Allgemeinheit dienenden Gebäude;
- Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft vorhandenen öffentlichen Einrichtungen;
- Förderungen örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen der jeweiligen Ortschaft;
- kulturelle Angelegenheiten der Ortschaft einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Förderungen von Veranstaltungen der Heimat- und Brauchtumpflege in der Ortschaft.

**Maßnahmen im Bereich der städtischen Schulen fallen nicht hierunter; die Entscheidungszuständigkeit liegt beim Ausschuss für Bildung, Familie, Soziales und Sport!**

## **2. Berechnungsgrundlagen Ortschaftsmittel**

- a) Das Budget für jede Ortschaft setzt sich aus einem **Sockelbetrag je 7.000 €/Jahr und einem Betrag nach der jeweiligen Einwohnerzahl der Ortschaft von 1 €/Einwohner/-in**. Maßgeblich ist jeweils die Einwohnerzahl der Ortschaft (Hauptwohnsitz) zum 30.12. des Vorjahres.
- b) Nicht verbrauchte/verausgabte Ortschaftsmittel können auf Antrag des Ortsausschusses **einmalig** (insbesondere für größere Projekte) in das Folgejahr übernommen werden und verfallen am 31.12. des Folgejahres, wenn sie nicht genutzt wurden. Eine nochmalige Übertragung ist ausgeschlossen.
- c) Von der Ortschaft nicht benötigte Mittel können an eine andere Ortschaft durch Beschluss des Ortsausschusses weitergegeben werden.
- d) Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Haushaltssatzung gelten die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW.

## **3. Bewilligung und Verwendung der Ortschaftsmittel**

- a) Anträge auf Auszahlung von Ortschaftsmitteln sind schriftlich beim Vorsitzenden des Ortsausschusses oder beim Bürgermeister der Stadt Höxter zu stellen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten, siehe Ziffer 1. Hierzu gehört in der Regel ein Finanzierungsplan für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/des Vorhabens. Die durchzuführenden Maßnahmen dürfen keine dauerhaften Folgekosten auslösen (erhöhte Wartungskosten, Energiekosten, zusätzlichen Reinigungs- und Pflegekosten etc.); sie sollen vielmehr dazu beitragen, solche Kosten zu senken. Im Einzelfall kann auch eine Nachhaltigkeitsbetrachtung notwendig werden.
- b) Der jeweilige Ortsausschuss legt sodann durch Beschluss fest, zu welchen Zwecken die Ortschaftsmittel verwendet werden. Für alle zu leistenden Ausgaben sind grundsätzlich entsprechende Beschlüsse einzuholen.

**Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Ortschaftsmitteln besteht nicht und lässt sich auch aus dem Haushaltsplan nicht ableiten.**

Ortschaftsmittel erhalten nur solche Maßnahmen/Vorhaben/Empfänger/-innen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Hierbei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Bei Baumaßnahmen sollen die Mittel zur Stärkung der Eigenleistung für die Bezahlung von Materialkosten verwendet werden.
  - Bei baulichen Maßnahmen, notwendigen Reparaturarbeiten und größeren Beschaffungen ist grundsätzlich die jeweils zuständige Fachabteilung, ggf. Fachabteilungen der Stadt Höxter in Anspruch zu nehmen.
  - Bei Maßnahmen, die nicht in Eigenleistung durchgeführt werden können, kann im Ausnahmefall eine **Auftragsvergabe an Dritte** in Betracht kommen. In diesen Fällen ist zwingend die jeweils gültige **Vergabeordnung der Stadt Höxter** zu beachten.
  - Eine Auftragsvergabe an Dritte darf erst erfolgen, wenn die zuständige Fachabteilung der Stadt Höxter bzw. die Vergabestelle die beabsichtigte Vergabe bzw. das einzuhaltende Verfahren schriftlich bestätigt/freigegeben hat.
- c) Sofern der Erlass eines Zuwendungsbescheides notwendig ist, wird dieser von der jeweils zuständigen Fachabteilung der Verwaltung erteilt. Hierbei sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu beachten, ein Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- d) Die Bewilligung von Ortschaftsmitteln für Projekte, die bereits begonnen worden, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn muss schriftlich beim Ortsausschuss beantragt und von diesem beschlossen werden.
- e) Die Abteilung Rechnungsprüfung ist jederzeit berechtigt, Belege und Zahlungsvorgänge einzusehen und zu prüfen.

#### **4. Nachweis und Prüfung der Verwendung; Rückforderung**

- a) Zuwendungsempfänger/-innen haben die zweckentsprechende Verwendung der Ortschaftsmittel verbindlich schriftlich zu erklären.
- b) Diese Bestätigung ist spätestens acht Wochen nach Fertigstellung/Abschluss der Maßnahme/des Vorhabens der zuständigen Fachabteilung der Stadtverwaltung bzw. dem Bürgermeister vorzulegen.
- c) Auf Anforderung der Verwaltung sind Buchungsbelege und sonstige mit der Gewährung der Ortschaftsmittel zusammenhängende Unterlagen unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
- d) Die Abteilung Rechnungsprüfung der Stadt Höxter ist berechtigt, bei der Empfängerin/dem Empfänger der Ortschaftsmittel örtliche Prüfungen durchzuführen.
- e) Sofern die Zuwendung nicht zweckentsprechend, entgegen den Vorgaben dieser Richtlinien rechtswidrig oder unwirtschaftlich verwendet wurde, ist sie in der Regel von der Empfängerin oder dem Empfänger zurückzufordern.

#### **5. Ausnahmeregelung**

Der jeweilige Ortsausschuss kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen, sofern der Bürgermeister hierzu vorher angehört worden ist.

**Von den Grundsätzen dieser Richtlinien darf jedoch nicht abgewichen werden!**

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft.